

Der BGH, so eine Meldung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 14.6.2023, hat in einem ihm vorgelegten Fall u.a. entschieden, dass eine Abfindung von Aktionären nach § 305 AktG allein anhand des Börsenkurses bestimmt werden konnte. Auch der Ausgleich nach § 304 AktG habe vorliegend ausschließlich aus dem Börsenkurs abgeleitet werden können. Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW weist jedoch darauf hin, dass es nicht sachgerecht sei, zur Bestimmung von Abfindungen und anderen Angemessenheitsprüfungen ausschließlich auf den Börsenkurs abzustellen, ohne eine Zukunftserfolgswertermittlung durchzuführen. Die Entscheidung des BGH mit Urteil vom 21.2.2023 – II ZB 12/21 sei zu einem Fall mit einer Abfindung in Aktien ergangen, basierend auf einer Umtauschrelation, die entsprechend dem kurz zuvor veröffentlichten Übernahmeangebot festgelegt wurde. Der konkret entschiedene Fall weist gegenüber typischen Abfindungsfällen wesentliche Besonderheiten auf, die regelmäßig nicht gegeben sind. Insbesondere seien in typischen Abfindungsfällen i.d.R. wertrelevante unternehmensinterne Informationen dem Kapitalmarkt nicht bekannt und somit nicht im Börsenkurs reflektiert, auch unterlägen Börsenkurse kurzfristigen Stimmungen. Daher sei es nach Auffassung des FAUB auch nach der Entscheidung des BGH vom 21.2.2023 geboten, zur Bestimmung von Abfindungen und anderen Angemessenheitsprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer eine fundamentale Unternehmensbewertung auf Basis mittel- und langfristiger Unternehmensplanungen sowie weiterer interner und externer wertrelevanter Informationen vorzunehmen. Da Börsenkurse und die ihnen zugrunde liegenden Marktinformationen und -erwartungen nur einen Teil der wertrelevanten Informationen umfassten, könnten sie eine fundamentale Unternehmensbewertung nicht ersetzen. – Im BB wird das mit BB-ONLINE BBL-2023-834-1 unter www.betriebs-berater.de im Volltext abrufbare Urteil in einer der nächsten Ausgaben von *Peemöller* kommentiert werden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltung

BMF: Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023

Das BMF hat eine Neufassung der „Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise – Grundsätze für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG“ veröffentlicht. Das Schreiben enthält Regelungen für die Anwendung des internationalen Fremdvergleichsgrundsatzes unter Bezug auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Es enthält zudem auch die Verwaltungsgrundsätze zu Funktionsverlagerungen.

BMF, 6.6.2023 – IV B 5 – S 1341/19/10017 :003
Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1449-1](http://www.betriebs-berater.de)
unter www.betriebs-berater.de

➔ Das BMF-Schreiben wird in einer der nächsten BB-Ausgaben von *Andresen* kommentiert.

Rechnungslegung

GRI: Leitlinien zur Berichterstattung über schutzbedürftige Gruppen

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen Leitfaden zur Berichterstattung über schutzbedürftige Gruppen veröffentlicht. Dieser soll Unternehmen dabei helfen, über ihre Maßnahmen zur Inklusion zu berichten. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar.

ISSB: Partnerschaft zur Einführung der ISSB-Standards

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat zusammen mit dem World Economic Forum (WEF) eine Gruppe zur Unterstützung der Einführung seiner Nachhaltigkeitsstandards gegründet. Diese soll aus führenden Vertretern von Unternehmen bestehen. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

FASB: Neues Kapitel im Rahmenkonzept

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat ein neues Kapitel seines Rahmenkonzepts veröffentlicht. In diesem wird der Begriff der Berichtseinheit spezifiziert. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar.

Europäische Kommission: Delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomie-VO

Am 13.6.2023 hat die Europäische Kommission zwei Delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomieverordnung (Umwelttaxonomie-VO, VO (EU) 2020/852) veröffentlicht. Zeitgleich wurden ein Entwurf für ein FAQ-Dokument zur Anwendung des Mindestschutzes gem. Art. 18 Umwelttaxonomie-VO und weitere Dokumente zur Sustainable-Finance-Initiative der Europäischen Kommission veröffentlicht. Der erste Delegierte Rechtsakt beinhaltet eine Delegierte Verordnung mit sieben Anhängen. Die ersten vier Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien für die vier nicht-klimabezogenen Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie. Die neuen Bewertungskriterien beziehen sich sowohl auf bereits von der EU-Umwelttaxonomie erfasste als auch auf bisher noch nicht erfasste Wirtschaftstätigkeiten. Die Anhänge fünf bis sieben enthalten Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Berichterstattung. Der zweite Delegierte Rechtsakt beinhaltet eine delegierte Verordnung mit zwei Anhängen und ändert die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele der EU-Umwelttaxonomie. Die zwei Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien, die sich ebenfalls sowohl auf bereits von der EU-Umwelttaxonomie erfasste als auch auf bisher noch nicht erfasste Wirtschaftstätigkeiten beziehen. Das Deutsche Rechnungslegungs Stan-

dards Committee (DRSC) hat eine Stellungnahme zur Konsultation der beiden Delegierten Rechtsakte veröffentlicht. Zudem wird in Kürze ein aktualisiertes DRSC Briefing Paper zu den Berichtspflichten der Umwelttaxonomie-VO veröffentlicht.

(www.drsc.de)

Europäische Kommission: Konsultation des ersten Delegierten Rechtsakts zu ESRS

Am 9.6.2023 hat die Europäische Kommission (KOM) den Entwurf des Delegierten Rechtsakts bzgl. des Set 1 der EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht. Der Entwurf besteht aus einer Delegierten Verordnung und zwei Anhängen (Annex I: ESRS, Annex II: Abkürzungen und Glossar). Er beruht auf der fachlichen Stellungnahme der EFRAG, welche im November 2022 zwölf ESRS als Entwurf an die KOM übermittelt hat (sog. Set 1). Die KOM hatte dieses Paket einer umfangreichen Prüfung unterzogen und stellt mit ihrem eigenen Entwurf nunmehr eine Reihe von Anpassungen zur Diskussion, welche im vorangestellten Explanatory Memorandum zusammengefasst dargestellt werden. Unter anderem soll die Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse gestärkt werden, indem nunmehr mit Ausnahme von ESRS 2 sämtliche Angabepflichten unter dem Vorbehalt der Wesentlichkeitsprüfung stehen sollen. Außerdem werden Übergangszeiträume für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern für ein deutlich breiteres Spektrum von Angaben sowie weitere inhaltliche Erleichterungen bei einigen Details vorgeschlagen. Mit diesen Erleichterungen verfolgt die KOM das Ziel, die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und die korrekte Anwendung der